

STADTSCHULRAT FÜR WIEN

Dr. Karl Renner-Ring 1, A 1010 Wien



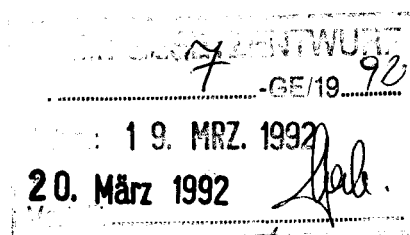
000 012/92

Wien, 16.3.1992

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Schulunterrichtsgesetz geändert wird;
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Schulpflichtgesetz 1985 geändert wird;
Stellungnahme
BMUK v. 16.12.1991, Zl. 12.940/36-II/2/91

An das
PRÄSIDIUM DES NATIONALRATES

Parlament
1010 W i e n



H. Baier

Der Stadtschulrat für Wien übermittelt 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Stadtschulrates für Wien an das Bundesministerium für Unterricht und Kunst betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird, sowie zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulpflichtgesetz 1985 geändert wird.

Für den Amtsführenden Präsidenten:

[Handwritten Signature]
(Dr. Reiter)
Senatsrat

Beilagen

Stellungnahme des Stadtschulrates für Wien vom zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz und zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulpflichtgesetz geändert werden

(Zl. 000 012/92)

Mit Beschluß des Kollegiums wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Gegen die Entwürfe wird kein grundsätzlicher Einwand erhoben; im einzelnen werden aber folgende Änderungsvorschläge bzw. Stellungnahmen abgegeben:

I. Zum Schulunterrichtsgesetz:

1. Zu Z.3 (§ 3 Abs. 6, Entfall der Einstufungsprüfung):

Die hier vorgeschlagene Lösung, nach Möglichkeit Einstufungsprüfungen (zur Aufnahme in eine Schulstufe) aufgrund der festzustellenden "Mitarbeit im Unterricht, sowie durch in die Unterrichtsarbeit sonst eingeordnete Leistungsfeststellungen" entfallen zu lassen, ist äußerst positiv zu werten. Zudem soll diese Entscheidung der unterrichtende Lehrer des betreffenden Pflichtgegenstandes treffen, womit eine kompetente Beurteilung gegeben ist. Auf diese Weise wird die Integration außerordentlicher Schüler in den Schulalltag der betreffenden Schulstufe erleichtert und beschleunigt.

Vor dem letzten Satz im Abs. 6 sollte folgender Satz eingefügt werden:

"Diese Feststellung ist dem Schüler unverzüglich bekanntzugeben."

Begründung: Der Schüler kann sich dann verstärkt jenen Pflichtgegenständen zuwenden, in denen er eine Einstufungsprüfung abzulegen hat.

2. Zu Z.5 (§ 18 Abs. 1, Feststellung der Mitarbeit der Schüler):

Mit dieser Formulierung wird die nichtpunktuelle Form der Leistungsfeststellung als Gegengewicht zu den punktuellen Leistungsfeststellungen hervorgehoben. Allerdings ist auch die Leistungsbeurteilungsverordnung entsprechend abzuändern.

- 2 -

3. Zu Z.6 (§ 18 Abs. 11; Graphische Leistungsfeststellung):

In den Erläuterungen fehlt eine Begründung, warum die graphischen Leistungsfeststellungen in diesem Zusammenhang gestrichen werden. Die Bestimmung sollte unverändert bleiben.

4. Zu Z.15 (§ 22 Abs. 11; Entfall der Leistungsbeurteilung bei außerordentlichen Schülern):

Die vorgesehene Teilbeurteilung bei Schülern, die wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentlicher Schüler aufgenommen wurden, wird begrüßt.

5. Zu Z.19 (§ 25; Aufsteigen mit einem "Nicht genügend"):

Zu den vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst vorgeschlagenen drei Möglichkeiten des Aufsteigens mit einem "Nicht genügend" wird grundsätzlich folgendes bemerkt:

Die Leistungsbeurteilung erfüllt in ihrer gegenwärtigen Handhabung ihre Funktionen nur in sehr mangelhafter Weise; sie motiviert nur in den wenigsten Fällen zum Weiter- und Mehrarbeiten. Die Prozeßhaftigkeit sowie die Veränderbarkeit der Leistungserbringung wird durch das gegenwärtige System nicht deutlich. Der Berechtigungscharakter der Leistungsbeurteilung erhält daher innerhalb der feststehenden Aufgaben der Leistungsbeurteilung einen dominierenden Charakter. Leistung ist auch Ausdruck einer entsprechenden Motivation. Es sind daher dem Lehrer zur Erfüllung seiner erzieherischen Aufgaben Hilfen anzubieten, um seinen Bildungsauftrag erfüllen zu können.

(Motivationspädagogik)

Bei der Frage der Sinnhaftigkeit von Wiederholung von Schulstufen oder Aufsteigen mit einem Nicht genügend ist eine Auseinandersetzung mit Leistungsbeurteilung allgemein notwendig und insbesondere die Fragestellung nach Zielsetzung und Effizienz von Klassenwiederholungen als Maßnahme zur Leistungsverbesserung.

Dabei ist es zunächst unbedingt notwendig, die Inhalte der schulischen Leistung und die Voraussetzungen zu ihrer Erbringung kritisch zu betrachten.

Wenn von Leistung in der Schule - und verbunden damit von Beurteilung - gesprochen wird, wird ausschließlich eine Dimension der Leistung, nämlich der geistig - kognitive Bereich (Wissen) verbunden. Daneben gibt es aber noch weitere wesentliche Dimensionen und zwar:

Soziale Dimension (Kommunikations- und Konfliktfähigkeit)

Kreative Dimension

Körperlich - manuelle Dimension (Fertigkeiten)

Zwischen diesen Dimensionen besteht eine ausgeprägte Wechselwirkung und gegenseitige Beeinflussung.

Schüler, die im sozialen Bereich Schwierigkeiten haben, können auch im Lernbereich ihre Fähigkeiten nicht umsetzen und zählen rasch zu den "Lernversagern".

Bei jeglicher Lernstörung bzw. jedem Leistungsversagen ist es unabdingbar notwendig, die eigentlichen Ursachen in einer fundierten Diagnoseerstellung herauszufinden. Erst im Wissen und Verständnis um die Gründe von Lern- und Leistungsschwierigkeiten ist wirkliche Hilfestellung möglich.

So sollten Maßnahmen zur verbesserten Lehreraus- und Lehrerfortbildung im Rahmen der Förderpädagogik getroffen werden.

Da Noten hinsichtlich der weiteren Schullaufbahn und beruflichem Fortkommen nur bedingte prognostische Aussagekraft besitzen und nach der Statistik Repetenten nur zu einem geringen Teil ihre Lerndefizite durch Wiederholung einer Schulstufe ausgleichen können, wird der Variante 3 der Vorzug gegeben, allerdings mit der Abweichung, daß ein Antrag zum Aufsteigen nicht gestellt werden muß.

Vor einer solchen Aufstiegsberechtigung sollen aber Maßnahmen zur Prävention einerseits und Vorkehrungen nach dem Aufsteigen mit einem "Nicht genügend" gesetzlich verankert werden:

Maßnahmen zur Prävention eines "Nicht genügend" wären insbesondere:

- .) Ursachenfindung des Lerndefizites durch verpflichtend vorgesehene Gespräche zwischen Lehrer, Erziehungsberechtigten, Schüler und Schulpsychologen und
- .) Beratung (z.B. Schulortwechsel, Lernplanung
- .) Verpflichtender Förderunterricht im 2. Semester bei einem "Nicht genügend" in der Schulnachricht.

Weitere Maßnahmen nach Aufsteigen mit einem "Nicht genügend":

- .) Verpflichtender Förderunterricht im 1. Semester der nächsthöheren Schulstufe; dabei sollen wesentliche Lehrplaninhalte des Vorjahres abgedeckt werden;
- .) Angebote für schulstandortbezogenes Lernen (Tutorenprojekte).
- .) Abschaffung der zwingend vorgesehenen Prüfungen gemäß § 5 Abs. 2 der Leistungsbeurteilungsverordnung am Ende des 1. Semesters in Analogie zu den Feststellungs- und Nachtragsprüfungen, die nur am bzw. nach dem Ende des Unterrichtsjahres vorgesehen sind.

Nur auf Wunsch des Schülers sollen diese Prüfungen weiterhin möglich sein.

6. Zu Z.20 (§ 26; Erweiterung der Möglichkeit des Überspringens von Schulstufen für besonders Begabte):

Die vorgesehene Regelung des Überspringens einer Schulstufe erscheint insbesondere in der Grundschule als gerade noch akzeptabel. Bei der Diskussion bezüglich des Überspringens einer Schulstufe wird stets von kognitiven Faktoren ausgegangen und dabei übersehen, daß auch sozial affektive Dimensionen des Lehrens und Lernens von Relevanz für die Bildung sind, wobei insbesondere der Volksschule dabei grundlegende Bedeutung zukommt.

7. Zu Z.24 (§ 35, Vorsitz bei Vorprüfungen):

§ 35 Abs. 2 Z.2 soll um den Satz ergänzt werden:

"Bei Vorprüfungen in Form einer Fachbereichsarbeit ist der Schulleiter zusätzlich Mitglied der Prüfungskommission."

Begründung: Andernfalls besteht die Prüfungskommission für die Fachbereichsarbeit in der Regel nur aus einem stimmberechtigten Mitglied, nämlich dem Prüfer.

8. Zu Z.25 (§ 35 Abs. 2, Entfall des Werkstättenleiters):

Der Werkstättenleiter sollte bei Abschlußprüfungen jedenfalls weiterhin Mitglied der Prüfungskommission sein.

Begründung: Die Abschlußprüfung ersetzt eine Vielzahl von Lehrabschlußprüfungen, weshalb der Leiter der fachpraktischen Ausbildung Mitglied der Prüfungskommission sein soll.

9. Zu Z.26 (§ 42 Abs. 6, Zulassung zur Externistenprüfung):

Die Neuregelung wird begrüßt; sie sollte aber verständlicher gefaßt sein. Es wird daher folgender Wortlaut vorgeschlagen: "Grundvoraussetzung für die Zulassung zur Ablegung einer Externistenprüfung ist, daß der Prüfungskandidat 6 Monate älter ist als ein Schüler bei Absolvierung des betreffenden Bildungsganges"

10. Zu Z.31-36 (§ 59; Schulsprecherdirektwahl):

Grundsätzlich ist festzuhalten, daß die Direktwahl der Schulsprecher und ihrer Stellvertreter eine von der Bundesschülervertretung (BSV), den Landesschülervertretungen (LSV) und den politischen Schülerorganisationen (UHS; AKS) schon lange geforderte Einrichtung ist.

Auf diese Weise werden basisdemokratische Entscheidungsprozesse überschaubar und im Sinne der Zielsetzung politischer Bildung möglichst viele Schülerinnen und Schüler in diese einbezogen.

An allgemeinbildenden höheren Schulen sollten alle Schüler die Schulsprecher wählen können. Auch im Pflichtschulbereich sollte die Wahl eines Schulsprechers im Sinne einer verstärkten Schülermitbestimmung vorgesehen werden, wobei diesem Schulsprecher wohl nur beratende Funktion zukommen kann.

Bezüglich der Kandidaten und ihrer Funktionen (Schulsprecher, Stellvertreter, Vertreter im SGA) sollte eine Bestimmung über eine Kandidatenliste aufgenommen werden.

Außerdem fehlt eine Regelung für den Fall, daß ein Gewählter die Wahl nicht annimmt. (Nachwahl? Nachrücken der übrigen Kandidaten?)

An ganzjährig geführten Berufsschulen ist das Direktwahlsystem allerdings nur schwer durchführbar:

So erfordert die Direktwahl des Schulsprechers 5 Wahlgänge an 5 Schultagen, wobei eine Vorstellung der Kandidaten praktisch nicht möglich ist. Es existiert keine gesetzliche Grundlage, daß die Kandidaten von den Lehrbetrieben zu beurlauben seien, um sich vorzustellen.

Auch für eine Wahl des Schulsprechers durch Schülervertreter müßte eine entsprechende gesetzliche Basis zur Freistellung vom Lehrbetrieb für die Wahlberechtigten geschaffen werden. Die Direktwahl der Klassensprecher, Klassensprecherstellvertreter, der Tagessprecher und deren Stellvertreter erscheint an ganzjährigen Berufsschulen durchführbar.

Im einzelnen wird daher folgendes vorgeschlagen:

.) § 59 Abs. 2 lit d soll ergänzt werden:

"An ganzjährigen Berufsschulen der von den Klassensprechern und Tagessprechern zu wählende Schulsprecher.

.) Im § 59 Abs. 2 lit d soll der letzte Satz entfallen.

Begründung: Die Schulsprecher und ihre Stellvertreter an allgemeinbildenden höheren Schulen sollen von allen Schülern und nicht nur von den Schülern der Oberstufe gewählt werden.

Die Wahl der Schülervertreter für den Schulgemeinschaftsausschuß an ganzjährigen Berufsschulen sollte gemeinsam mit der Wahl des Schulsprechers durch die Klassensprecher und Tagessprecher erfolgen. Ähnlich wie bei der Wahl des Schulsprechers ist eine Direktwahl an ganzjährigen Berufsschulen auch in diesem Fall praktisch nicht durchführbar.

11. Zu Z.32 (§ 59 Abs. 7) Wahl der Schülervertreter und Wahl der drei Stellvertreter im SGA):

Die bisherige Frist von 3 Monaten soll beibehalten werden, weil für manche Schulformen (§§ 9-11 der Schulzeitverordnung) ein späterer Beginn des Unterrichts vorgesehen ist.

12. Zu § 59 (10):

An ganzjährigen Berufsschulen sollten erst dann Neuwahlen durchgeführt werden, wenn auch der Klassensprecherstellvertreter ausscheidet. (Begründung: geringe Schulzeit).

Da an ganzjährigen Berufsschulen, vor allem bei 3 1/2 jähr. Lehrberufen, Schulsprecher aus Abschlußklassen oft vor Beginn des zweiten Semesters ausscheiden, soll eine Neuwahl aus organisatorischen Gründen wie auch aufgrund der geringen Schulzeit entfallen um nicht die schon von vornherein geringe Unterrichtszeit noch weiter zu verkürzen.

13. Zu § 64 (5):

An ganzjährigen Berufsschulen sollten der Schulsprecher und 2 gemeinsam mit ihm von den Klassensprechern und Tagessprechern gewählte Schülervertreter Mitglieder des Schulgemeinschaftsausschusses sein.

Begründung: Eine automatische Nominierung der Tagessprecher mit den meisten Wahlpunkten ist nicht gerecht, da an den verschiedenen Schultagen unterschiedlich viele Schüler die Berufsschulen besuchen.

14. Zu Z.37 (§ 64 Abs.7; Wahl der Vertreter der Lehrer im SGA):

Im letzten Satz unterlief ein Redaktionsfehler: die vorletzte Zeile muß lauten:

"Ist die Wahl ungültig oder wurde nicht die erforderliche Zahl an Vertretern"

II. Zum Schulpflichtgesetz:

Zu Z.1 (§ 5 Abs. 4: Erfüllung des 9. Jahres der allgemeinen Schulpflicht an einer mittleren oder höheren Schule)

Auf die Ausführung zu § 26 des SchUG wird verwiesen; im übrigen besteht kein Einwand.

Der Amtsführende Präsident:

Matzenauer e.h.